

Kurbeitragssatzung

der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung vom 30.9.2021 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages

- (1)** Die Stadt Laubach ist staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2)** Die Stadt Laubach erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung für die teilweise Herstellung, Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag.
- (3)** Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4)** Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Laubach.

§ 3 - Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1)** Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2)** Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.
- (3)** Die Nichtinanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtung entbindet nicht der Zahlung des Kurbeitrages.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1)** Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2)** Die gesamte Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3)** Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 8 Verpflichteten (Vermieter) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Laubach (Stadtkasse) zu entrichten.
- (4)** Der Kurbeitrag kann auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Laubach und dem Vermieter pauschal für dessen Gäste entrichtet werden. Damit entfallen alle unter §§ 8,9 genannten Verpflichtungen zur Einzelfall-Dokumentation.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1)** Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person 0,50 Euro. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren 0,25 Euro.
- (2)** An- und Abreisetag gelten bei Personen als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.
- (3)** Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.
- (4)** Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.
- (5)** Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 42 Tagen (21,00 €) innerhalb eines Jahres erhoben, bei einer Familie jedoch höchstens 84 Tage (42,00 €).

§ 7 - Befreiung von der Beitragspflicht

- (1)** Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2)** Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Kurbeitrags nach § 163 AO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Laubach zu richten.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so ist der Reiseunternehmer Meldepflichtiger.

(2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Laubach vorgegebenen Zusatzes zum Meldeformular vorzunehmen.

(3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare zum Ende eines jeden Quartals der Stadt Laubach zuzuleiten. Die Stadt Laubach stellt die Meldeformulare zur Verfügung.

(4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Stadt Laubach ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

(5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt Laubach hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

(6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 - Einzug und Abführung

(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Laubach abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die Stadt Laubach abzuführen.

§ 10 Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.

(3) Die Festsetzung des Kurbeitrages ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.

§ 11 - Erstattung des Kurbeitrages

Wird der Aufenthalt eines Kurbeitragspflichtigen vorzeitig abgebrochen, so wird auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der entrichtete Kurbeitrag anteilmäßig erstattet. Der Antrag auf Erstattung muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Magistrat der Stadt Laubach eingegangen sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.
2. Die Angabe der nach § 8 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt.
3. Den Kurbeitrag nicht nach § 11 abführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Laubach.

§ 13 Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Laubach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.04.2002 außer Kraft.

Laubach, den 30.09.2021

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister